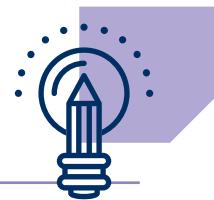


Schule gestaltet politische Bildung

Leitlinie



1. Förderungszweck

1.1

Die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung (BFSB) stellt nach Maßgabe dieser Leitlinie Fördermittel für Veranstaltungen oder Projekte der politischen Bildung an staatlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen in Hamburg zur Verfügung. Staatlich anerkannte Ersatzschulen in privater Trägerschaft (§ 6 Hamburgisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft) können nach Maßgabe dieser Leitlinie Zuwendungen im Sinne des § 46 der Landeshaushaltsordnung beantragen.

1.1.1

Politische Bildung gehört zu den unerlässlichen Bestandteilen demokratischer politischer Kultur. Politische Bildung hat sämtliche Bereiche der politisch-gesellschaftlichen Wirklichkeit zu umfassen. Sie soll politisch-gesellschaftlich relevante Themen zur Förderung der Stabilität des demokratischen Gemeinwesens vermitteln, den Bürgerinnen und Bürgern Partizipation ermöglichen, Migrantinnen und Migranten zur Integration befähigen und alle gesellschaftlichen Gruppen sowie alle Altersgruppen innerhalb der Gesellschaft erreichen.

Zusätzlich soll politische Bildung auch diejenigen stärken, die sich für eine demokratische Kultur der Partizipation einsetzen und gegen Ausgrenzung und demokratifeindliche Positionen engagieren.

1.1.2

Die Pluralität politischer Bildung ist ein Kern dieser Zielsetzung; die Beachtung der für die Durchführung politischer Bildung festgelegten Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses ist Voraussetzung. Die thematische Zielsetzung der politischen Bildung hat auf aktuelle Diskussionen, politische und gesellschaftliche Ereignisse und Entwicklungen und kurzfristig sich herauskristallisierende Themenfelder der politischen und gesellschaftlichen Gegenwart zu reagieren.

1.1.3

Durch die im Rahmen von „Schule gestaltet politische Bildung“ geförderten Maßnahmen politischer Bildung sollen die Schülerinnen und Schüler befähigt werden

- politische Zusammenhänge zu beurteilen,
- eigene Interessen im Rahmen der pluralistischen Demokratie zu artikulieren,
- politische und gesellschaftliche Aufgaben wahrzunehmen,
- Rücksicht auf die Interessen anderer zu nehmen, somit Diskriminierungen zu verhindern und dadurch das friedliche Zusammenleben zu fördern,
- den Herausforderungen des Antisemitismus und allen anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie Verschwörungsmythen entgegenzutreten.

1.1.4

Gefördert werden Maßnahmen in Kooperation mit nicht kommerziellen, gemeinnützigen außerschulischen Bildungsträgern. Kooperationsmaßnahmen können z.B. beinhalten: Projekttage im Kontext der historisch-politischen Bildung (z.B. Auseinandersetzung mit Orten des kolonialen Erbes oder der deutschen Teilung in Hamburg), Gedenkstättenbesuche (etwa Buchenwald, Bergen-Belsen, Auschwitz), Besuche von Orten deutscher Demokratie und Diktatur (z.B. in Berlin der Deutsche Bundestag, Mauergedenkstätten, das Denkmal für die ermordeten Juden Europas), Planspiele, Workshops, Informationsveranstaltungen im Kontext von Wahlen sowie Seminare zur Förderung der Demokratiebildung. Außerdem im Rahmen einer Kooperation gefördert werden können digitale und analoge Veranstaltungen und Projekte, auch zu aktuellen Themen des politischen Lebens, wenn diese didaktisch aufbereitet sind und zielgruppengenau vermittelt werden.

Die geförderten Maßnahmen können auch während der Unterrichtszeit stattfinden.

1.2

Ausgeschlossen von der Förderung sind alle direkten politischen Aktivitäten, die zur Durchsetzung eigener politischer, sozialer oder gesellschaftlicher Ziele der Bildungseinrichtung, einer ihr nahe stehenden Partei oder gesellschaftlichen Gruppe oder der Teilnehmenden dienen.

Ausgeschlossen sind ebenfalls Maßnahmen, die eine Vermittlung einer der folgenden Kompetenzen, Themen oder Partizipationsfelder als Primärziel beinhalten:

- allgemeine Lebensberatung,
- Schlüsselqualifikationen wie Zeitmanagement, Organisationsmanagement, Rhetorik, Selbst- und Zielmanagement, Präsentations- und Moderationstechniken, Mediation, Verhandlungstechniken, Konfliktmanagement, Konfliktbewältigungsstrategien, Teamtechniken,
- Künste wie z.B. Literatur- und Musikwissenschaft oder Architekturgeschichte,
- Tourismus,
- Naturkunde,
- allgemeine Bildung.

1.3

Kriterien für die Förderung sind:

- Die in der politischen Bildung festgelegten Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses finden Beachtung in der geplanten Ausrichtung der Maßnahme.
- Die Maßnahme ermöglicht eine sinnvolle Ergänzung des schulischen Unterrichts durch Erweiterung der Vielfalt der Angebote politischer Bildung.
- Die geförderten Formate müssen sich grundsätzlich an alle Schülerinnen und Schüler einer Lerneinheit richten.

Verstärkt gefördert werden Formate,

- die sich mit spezifischen politischen Bildungskonzepten direkt an die Schülerinnen und Schüler richten, um ihre demokratische Partizipationsfähigkeit und Teilhabe zu fördern,
- die sich mit spezifischen politischen Bildungskonzepten zur Förderung demokratischer Partizipationsfähigkeit und Teilhabe auseinandersetzen,
- die insbesondere Erscheinungsformen des Antisemitismus und allen anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie Verschwörungsmythen entgegentreten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden im Rahmen einer Kooperation mehrstündige, eintägige und mehrtägige Veranstaltungen der politischen Bildung einschließlich Reise- und Verpflegungskosten nach Maßgabe des aktuellen Hamburger Reisekostengesetzes und der Bewirtungsrichtlinie der BSFB (siehe auch 1.1.4). Daneben können im Rahmen einer Kooperation digitale, hybride und Präsenzangebote von Projekten wie z.B. die Herstellung von Filmen, Internetprojekte, politische Theateraufführungen und szenische Rundgänge sowie Online- (oder Hybrid-) Projekte im Rahmen von Videos, Podcasts und digitalen Dauerangeboten (z.B. Datenbanken und Austauschplattformen) gefördert werden.

Im Fall der Übernahme von Reise- und Verpflegungskosten gilt Ziffer 7 der Richtlinien für Schulfahrten (Übernahme sämtlicher Kosten von eintägigen oder mehrtägigen Schulfahrten durch die Sorgeberechtigten bzw. der Sozialleistungsträger im Rahmen der Hamburger Bildungs- und Teilhabepakete, BuT-SuS) nicht.

2.2

Förderfähig sind:

- Ausgaben, die für die Durchführung der Maßnahmen und Projekte notwendig und diesen nachvollziehbar zugeordnet sind.
- Nicht förderfähig sind Kosten wie Bankspesen, Kontoführungsgebühren, Sollzinsen, Kreditzinsen, sonstige Finanzierungskosten, Kauf und Abschreibungen von Gebäuden und abschreibungsfähigen Ausrüstungsgegenständen, Personalkosten der antragsstellenden Schulen.

3. Fördervoraussetzungen

3.1

Förderberechtigt sind alle staatlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen, staatliche Grund- und Sonder Schulen bzw. ReBBZ-Bildungsabteilungen und staatlich genehmigte Ersatzschulen in privater Trägerschaft in Hamburg. Die Schule muss in der beantragten Maßnahme die Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses beachten.

3.2

Nicht gefördert werden die in Nummer 1.2 genannten Aktivitäten und Maßnahmen (Negativkatalog).

3.3

Bereits abgeschlossene oder begonnene Vorhaben werden nicht gefördert. Eine rechtzeitige Antragsstellung (Stichtage vgl. Website der Landeszentrale), die sicherstellt, dass die beantragten Vorhaben nicht vor Bewilligung des Antrages beginnen, ist seitens der Schule zu gewährleisten. Im Regelfall wird pro Schule und Schuljahr nur eine Maßnahme mit bis zu 5,000 Euro bezuschusst.

4. Art und Umfang sowie Höhe des Zuschusses / der Zuwendung

4.1

Die Förderung der Maßnahme ist auf einen Zuschuss / eine Zuwendung von 5.000 Euro begrenzt. Sollten die Kosten für die Maßnahme höher als der Zuschuss / die Zuwendung sein, müssen diese weiteren Kosten durch eingeworbene Drittmittel (z.B. von Stiftungen) oder einem Eigenanteil der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gedeckt werden.

4.2

Für staatliche Schulen wird die Förderung nach Bewilligung als zweckgebundener Zuschuss bis zu maximal 5.000 Euro nachträglich über das Schulbudget zur Verfügung gestellt.

Eine Finanzierung der über den Zuschuss hinausgehenden Kosten aus den Mitteln des Schulbudgets ist nicht zulässig.

4.3

Staatlich genehmigte Ersatzschulen in privater Trägerschaft erhalten für ausgewählte Projekte nach erfolgreichem Antragsverfahren eine entsprechende zweckgebundene Zuwendung. Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung zur Deckung zuwendungsfähiger Ausgaben als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Förderung wird regelmäßig als Vollfinanzierung gewährt.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren, Bewilligung und Auszahlungsverfahren für staatliche Schulen

Förderanträge seitens der staatlichen Schulen sind bis zu den in der Ausschreibung beschriebenen Stichtagen (vgl. Website der Landeszentrale) bei der Landeszentrale für politische Bildung einzureichen. Die Förderung wird mit einer schriftlichen Bestätigung bewilligt. Die verauslagten Mittel werden nach Abschluss der Maßnahme anhand des geprüften Verwendungs nachweises dem Schulbudget hinzugefügt.

5.2 Antragsverfahren, Bewilligung und Auszahlungsverfahren für staatlich genehmigte Ersatzschulen in privater Trägerschaft

Staatlich genehmigte Ersatzschulen in privater Trägerschaft nehmen an den Ausschreibungen zu den Stichtagen (vgl. Website der Landeszentrale) im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens teil. Im Fall einer Befürwortung, die von der Landeszentrale schriftlich mitgeteilt wird, muss ein formaler Zuwendungsantrag spätestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn bei der Behörde für Schule und Berufsbildung – Sachgebiet Zuwendungen – V 38-6 – Hamburger Straße 125a – 22083 Hamburg – eingereicht werden.



Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage von § 46 der Landeshaushaltsoordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe dieser Leitlinien. Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßem Ermessens.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesen Leitlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburger Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch - bleiben unberührt.

5.3 Mitteilungspflichten

Alle Änderungen der förderungsrelevanten Voraussetzungen, besonders zum Inhalt, Termin, Ort oder Ausfall von Veranstaltungen, müssen der Landeszentrale für politische Bildung unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden.

5.4 Verwendungsnachweisverfahren und Dokumentation

Der Verwendungsnachweis für die Förderung ist zusammen mit einem kurzen Sachbericht grundsätzlich bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der Landeszentrale für politische Bildung zu erbringen. Im Verwendungsnachweis ist darzulegen, ob der Förderungszweck erreicht und die Förderung zweckentsprechend verwendet wurde, und summarisch die Höhe der mit dem Förderungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben auszuweisen.

Darüber hinaus sind bis zu drei Bilder und entsprechende Bildunterschriften in Druckqualität digital anzufügen. Diese sollten zur Veröffentlichung im Jahresbericht der LZ, einer Projektdatenbank oder in den Sozialen Medien geeignet sein. Dabei ist auf das Einverständnis zur Veröffentlichung der ggf. fotografierten Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten seitens der Projektverantwortlichen zu achten, ein entsprechender Nachweis beizufügen und der Name des Fotografen oder der Fotografin zu nennen.

6. Inkrafttreten und Befristung

Diese Leitlinie tritt zum 1. August 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2028.